



INHALT:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)
Allgemeinverfügung zum intensivierten Testregime für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer aufgrund steigender Fallzahlen

Landratsamt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) Allgemeinverfügung zum intensivierten Testregime für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer aufgrund steigender Fallzahlen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Pfaffenhofen erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen gemäß § 25, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 13 Abs. 2 Satz 4 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 25.10.2021 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung außer Kraft.
2. Das intensivierte Testregime nach § 13 Abs. 2 Satz 4 der 14. BayIfSMV wird auch auf alle geimpften und genesenen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der Klasse ausgeweitet, in welcher ein positiver Infektionsfall aufgetreten ist.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung, d.h. mit Wirkung zum 16.11.2021 in Kraft.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 14. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)**

Klage erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen a.d. Iilm, den 15.11.2021

Baschab
Regierungsrätin